

# Leipziger Tageblatt

und

## A n z e i g e r.

**Nr. 217.**

Montag den 5. August.

**1850.**

### Bekanntmachung, einige baupolizeiliche Bestimmungen betr.

Zur Vermeidung der Unconvenienzen, welche aus der Anwendung verschiedener Maassstäbe bei den als Unterlagen zu Bauconcessionsgesuchen uns überreichten Zeichnungen entstehen und zur Erreichung einer bessern Controle darüber, daß die Baue den von uns genehmigten Plänen gemäß ausgeführt werden, haben wir uns zu nachstehender Anordnung veranlaßt gesesehen:

- 1) Jedem Gesuche um Erlaubniß zu Ausführung eines Neubaues oder einer Bau-Veränderung ist ein Grund- und Aufsicht, so wie eine Durchschnitts- und Fassaden-Zeichnung, ingleichen, sofern es sich von der Erbauung eines neuen Gebäudes irgend einer Art handelt, ein Situationsplan beizufügen.
- 2) Alle den Bau selbst betreffenden Zeichnungen müssen nach dem Maassstabe von  $\frac{1}{96}$  der natürlichen Größe, oder nach  $\frac{1}{4}$  Zoll auf die Elle, die Situationspläne dagegen nach dem Maassstabe von  $\frac{1}{8}$  Zoll auf die Elle angefertigt sein.
- 3) In allen Fällen, in denen
  - a) ein größeres unbebautes Areal zu Bauplätzen ausgethan oder benutzt, oder
  - b) auf einer einzelnen, mit Gebäuden noch nicht versehenen Parcele ein Neubau aufgeführt werden soll, muß der Situationsplan das ganze Grundstück umfassen und eine genaue Bezeichnung der angrenzenden Besitzungen enthalten.
- 4) Dagegen bleibt es dann, wenn in einem bereits mit Gebäuden besetzten Grundstücke ein einzelner Neubau aufgeführt werden soll, nachgelassen, den Situationsplan auf die nächste Umgebung des Bauplatzes, so weit solche des Bauenden Eigenthum ist, zu beschränken. Doch muß auch in diesen Fällen auf dem Situationsplane die Entfernung der angrenzenden Grundstücke nach der Ellenzahl angegeben werden.
- 5) Bei der Revision unrichtig befundene Situationspläne werden auf Kosten der um die Bauconcession Nachsuchenden berichtigt werden.
- 6) Sämtliche Bauzeichnungen und Situationspläne sind stets in zwei mit einander übereinstimmenden Exemplaren bei uns einzureichen, von denen das eine bei unseren Acten behalten, das andere, mit der obrigkeitslichen Genehmigungs-Bemerkung und nach Besinden den erforderlichen Abänderungen und Berichtigungen versehen, dem Bauenden zur Befolgung bei der Ausführung zurückgegeben werden wird.

Leipzig den 29. Juli 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

### Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Regulativs, die Abgabe von Hunden betreffend, wird hiermit bekannt gemacht, daß diese Abgabe im Jahre 1849 eine Einnahme von

1980 Thlr. 5 Mgr. — Pf. und nach Abzug der Ausgabe von	
871 = 26 = 4 = einen reinen Ueberschuß von:	
1108 Thlr. 8 Mgr. 6 Pf. Sa. gewährt hat, davon aber	
554 = 4 = 3 = an das Jacobshospital und	
554 = 4 = 3 = an das Georgenhaus	
	Sa. uts.

abgeliefert worden sind.

Leipzig den 27. Juli 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

### Gewiederung

auf den in Nr. 205 d. Bl. enthaltenen Aufsatz,  
die Rübenzuckerfabrikation betreffend.

Der gehete Herr Verfasser des gedachten Aufsatzes macht denjenigen Herren, welche behuß der Leitung der Vorarbeiten einer bei Rietzsch zu errichtenden Rübenzuckerfabrik der Zeit an die Spitze des Unternehmens gestellt sind, den Vorwurf, daß sie aus Unkenntniß der Verhältnisse in Betreff mehrerer Angaben, die in dem von ihnen erlassenen Prospectus enthalten sind, sich nicht geringe Verthümer hätten zu Schulden kommen lassen, und versucht

als Kenner der einschlagenden Verhältnisse, für welchen er sich selbst aussiebt, durch eine aufgestellte Berechnung dies zu beweisen.

Ich, der Unterzeichnete, welcher die erste Veranlassung zu dem Unternehmen gegeben und Angaben über Anlegung, Erbauung, Betrieb und Rentabilität der projectirten Fabrik gemacht habe, kann nun nicht umhin, die von dem Herrn Verfasser jenes Aufsatzes aufgestellten Behauptungen als unrichtig zu bestreiten, und sehe mich genöthigt, die Richtigkeit meiner Angaben öffentlich zu beweisen, weil ich öffentlich der Unkenntniß und des Verthums beschuldigt worden bin.

Was meine Kenntniß von der Zuckersfabrikation anlangt, so